

PATENT,
D A S
NIEMAND
I N
AUSWÄRTIGE
LOTTERIEN
G E L D
SETZEN SOLL.

De Dato Berlin, den 8ten Junii 1731.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, Academischer Buchdrucker.

*Dese patent ist fangen den 23 Junii 1731
en is depubliert in affigiert. den 29 Junii
1731*



Achdem Se. Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen, daß einige Zeit her verschiedene von Dero Bedienten, oder Vasallen und Unterthanen, das ihrige in auswärtigen Lotterien wo nicht gantz doch guten theils zu ihrem eigenen Verderben ohne genugsame Überlegung aus bloßer unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben, und daher, wenn sie solches hernachmahls verlohren, ofters in nicht geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen seynd, mithin sich sodann darüber bey ihnen eine allzuspäte Reue gefunden: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zu Abschaffung solchen verderblichen Unwesens für nöthig erachtet, hiemit und in kraft dieses zu verordnen, daß von dem Tage an, da dieses Patent jeden Orts publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, niemand weder von Militair- noch Civil-Bedienten noch von anderen Dero Vasallen und Unterthanen, er sey wer er wolle, bey Verlust des Einsatzes und anderer willkührlichen Strafe sich unterstehen solle, in eine auswärtige Lotterie, sie möge etabliret seyn wo sie wolle, etwas zu setzen. Wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten hat; Wie denn auch der General-Fiscal und die übrigen Fiscalischen Bedienten hiemit alles Ernstes befehliget werden, fleißig darauf acht zu geben, damit diesem Patent nicht contraveniret werde.

Damit

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publicquen Orten, als nemlich in den Städten an den Rathhäusern und Thoren angeschlagen und öffentlich ausgehangen, sondern auch in den Städten der versamleten Bürgerschaft auf dem Rathhause vorgelesen, auf dem Lande aber von dem Land-Rath jeden Creises durch einen Umlauf jedem Vasallen, nicht minder durch jeden Orts Probst, Inspectorum oder Präpositum an die Prediger seines Synodi geschicket und darunter notiret werden, wann und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es dann auch von den Beamten den Unter-Pächtern und so genannten Verwaltern gewöhnlicher massen gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta Publicationis aber sind in den Regierungs-Archiven verwahrlich beyzulegen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8ten Junii 1731.

FR. WILHELM.





Emnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehendes *Patent*

*vom 8. Junü, c. [redacted] wodurch in auswärtige
Lotterien geld einzusetzen verboten wird,*

in Dero Hertzogthum **M**eldern gehörig publici-
ret, und zu jedermans wissenschaftt gebracht
werden solle; Als *ist* selbiges in *Der*

Herrlichkeit Baerlo

fordersambst *auf die darinn verordnete weise, in so weit es nach hiesiger
Landes Verfassung
thuntlich,* zu publici-
ren, und zu affigiren, auch übrigens, das sol-
ches geschehen, innerhalb *14.* Tagen bey der
Königlichen Commission zu dociren, und über
die observantz desselben steiff und fest zu halten.

Signatum Geldern den *17. Julü, 1731.*

fr. Hösel

Johann Heinius.